



Bildung und Teilhabe

Lernförderung im Rems-Murr-Kreis

Handreichung für die Bildungsakteure im Landkreis

Stand: Schuljahr 2014/2015

INHALT

1.	Vorwort	Seite 3
2.	Das Bildungs- und Teilhabepaket	Seite 3
3.	Lernförderung	Seite 4
4.	Nachhilfe	Seite 5
5.	Spezifische Lernförderung	Seite 6
6.	Verfahren	Seite 7
	a) Klärung der Voraussetzungen	
	b) Bewilligung	
	c) Abrechnung	
	d) Weiterbewilligung/Evaluation	
7.	Ansprechpartner	siehe Rückseite
8.	Anlagen	
	1 Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen	
	2 Formular „Bestätigung der Schule“	
	3 Formular „Entscheidungshilfe für den Lehrer“	
	4 Liste der zertifizierten Anbieter spezifischer Lernförderung	

Die Anlagen finden Sie unter www.rems-murr-kreis.de
„Bildung und Teilhabe: Einfach mitmachen“

Herausgeber

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Alter Postplatz 10 | 71332 Waiblingen | www.rems-murr-kreis.de

Geschäftsbereich Soziales
Martin Massa | Telefon: 07151 501-1380 | E-Mail: m.massa@rems-murr-kreis.de

1. Vorwort

Spätestens seit den PISA-Studien ist der breiten Öffentlichkeit bekannt, dass der Bildungserfolg stark vom sozioökonomischen Status des jeweiligen Schülers und seiner Familie abhängt. Das System Schule kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag offensichtlich schwerer erfüllen, wenn es zuhause an Kompetenz, Kapazität und den finanziellen Mitteln für eine förderliche Lernsituation fehlt. Da die Bildung wiederum das Einkommen stark beeinflusst, führt dies letztlich zu einem generationsübergreifenden Teufelskreis. Der Rems-Murr-Kreis sieht im Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes eine Antwort auf dieses Phänomen und setzt sich aktiv für die Bildungschancengleichheit von Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen ein.

2. Das Bildungs- und Teilhabepaket

Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, deren Familien

- Arbeitslosengeld 2
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen oder
- Sozialhilfe für den Lebensunterhalt

beziehen, haben seit dem Jahr 2011 einen Anspruch auf sogenannte Bildungs- und Teilhabeleistungen. Dies sind im Einzelnen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Lernförderung (Nachhilfe und spezifische Lernförderung)
- Schülerbeförderungskosten
- Persönlicher Schulbedarf
- Gemeinschaftliches Schulmittagessen
- Soziokulturelle Teilhabe (Vereinsbeiträge, Freizeiten, Musikschule etc.)

Nicht berechtigt sind Bezieher von Ausbildungsvergütungen, auch wenn sie die Berufsschule besuchen. Soziokulturelle Teilhabe endet mit dem 18. Lebensjahr, die sonstigen Leistungen spätestens mit dem 25. Lebensjahr bzw. Beendigung der Schule.

Zuständige Leistungsträger sind die „BuT-Teams“ beim Landratsamt bzw. Jobcenter. Telefonnummern und Ansprechpartner finden sich im Anhang, ebenso das Faltblatt mit der genaueren Beschreibung des Bildungs- und Teilhabepakets.

3. Lernförderung

Lernförderung ist zusätzlich zu den in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen laut Gesetz möglich, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Als wesentliche Lernziele sehen wir im Rems-Murr-Kreis nicht nur die Versetzung bzw. das Bestehen der Schulabschlussprüfung an. Vielmehr ist darunter der umfassende Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu sehen, wonach jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat. Umfasst sind dabei mindestens die elementaren Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben sowie die zu einem selbständigen Lernen befähigenden Arbeitstechniken und emotionalen Voraussetzungen.

Lediglich für die Verbesserung des Notendurchschnitts kann jedoch keine Lernförderung beantragt werden.

Lernförderung ist auch kein Ersatz für schulische Zusatzförderung oder eine von der Schule losgelöste Maßnahme. Schulische Möglichkeiten müssen vielmehr ausgeschöpft sein, und die Lernförderung in Absprache mit der Schule/dem Fachlehrer stattfinden. Ohne Mitwirkung der Schule kann im Rems-Murr-Kreis keine Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden. Den Schulen und Lehrern kommen also eine zentrale Rolle zu, die es im Sinne der Bildungschancen von Kindern aus einkommensschwachen Familien effektiv und verantwortungsvoll zu nutzen gilt.

Die Lernförderung im Sinne dieser Handreichung besteht aus zwei verschiedenen Gruppen von Maßnahmen, nämlich der Nachhilfe (s. Ziffer 4) und der spezifischen Lernförderung (s. Ziffer 5). Das Verfahren zur Klärung aller Voraussetzungen ist unter Ziffer 6 sowie auf der Rückseite des Formulars „Bestätigung der Schule“ (Anlage 2) beschrieben.

Die Lernförderung ist eine Sachleistung, das heißt, dass die von den Eltern gewünschten Anbieter von Lernförderung beauftragt werden, die notwendige Maßnahme auf Grundlage einer Qualitäts- und Leistungsvereinbarung durchzuführen, und dann auch direkt vergütet werden. Der Erfolg der einzelnen Maßnahmen sowie die generelle Qualität der Anbieter werden nach sechs Monaten bzw. nach Ende der Maßnahme zusammen mit Eltern und Schule geklärt (s. Ziffer 6 d).

4. Nachhilfe

Nachhilfe im Sinne dieser Handreichung ist die spezifische, am Lehrplan und somit am Klassen- bzw. Prüfungsziel ausgerichtete Förderung in einem Schulfach. Im Regelfall ist Nachhilfe zeitlich begrenzt und dient dazu, temporär entstandene Wissenslücken zu schließen.

Für einen längerfristigen Lernförderbedarf (i.d.R. mehr als sechs Monate) muss die Ursache für die Lernlücken bzw. die Überforderung eingegrenzt werden. Besonders im Hinblick auf die nicht mehr

verbindliche Grundschulempfehlung ist in den weiterführenden Schulen besonderes Augenmerk auf eine mögliche begabungsbezogene Überforderung zu legen. Aber auch in der Grundschule rät das Staatliche Schulamt, sonderpädagogische Maßnahmen rechtzeitig in Betracht zu ziehen, damit eine intellektuelle Überforderung und deren negativen Auswirkungen nicht durch „Dauer-nachhilfe“ überdeckt werden. Ansonsten ist bei dauerhaften Lernlücken trotz schulartadäquatem Begabungsniveau an die unter Ziffer 5 zur spezifischen Lernförderung beschriebenen Ursachen und Fördermöglichkeiten zu denken. Nachhilfe kann in diesem Fall auch parallel zur spezifischen Lernförderung und über sechs Monate hinaus erfolgen, wenn die Ursachen der Lernlücken eingegrenzt und im Rahmen der spezifischen Lernförderung angegangen werden.

Die Notwendigkeit von Nachhilfe bestätigt die Schule mit dem in Anlage 2 beigelegten Formular „Bestätigung der Schule“. Der bestätigte wöchentliche Stundenumfang sollte sich dabei an den zeitlichen Ressourcen des Kindes sowie dem Umfang der Stofflücken orientieren und gleichzeitig einen Förderzeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Bei massiven Lernlücken ist an Ursachen und Fördermöglichkeiten, wie unter Ziffer 5 zur spezifischen Lernförderung beschrieben, zu denken.

Gewerbliche Nachhilfeeinstitute sowie entsprechende Vereine gelten grundsätzlich als qualitativ geeignet, Nachhilfe durchzuführen. Soweit schulischerseits im Einzelfall spezielle Anforderungen gestellt werden, sollte dies auf der Bestätigung mit angegeben werden. Nachhilfelehrer, die die Befähigung zum Lehramt erworben haben, sowie Studenten der entsprechenden Fachrichtung werden gegen Vorlage eines Qualifikationsnachweises (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) anerkannt. Sollen andere Personen, insbesondere Schüler die Nachhilfe leisten, muss deren Qualifikation von der Schule geprüft und bestätigt sein. Nicht anerkannt werden enge Familienangehörige. Bei sonstigen Verwandten ist die Eignung besonders zu prüfen.

5. Spezifische Lernförderung

Spezifische Lernförderung im Sinne dieser Handreichung ist die pädagogisch-psychologische Förderung der Grundlagen, die für ein erfolgreiches Lernen erforderlich sind. Dazu gehören die Basisfertigkeiten Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprache, Aufmerksamkeit/Konzentration, Lern- und Arbeitsverhalten sowie die emotionale Einstellung zum Lernen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Schüler trotz ausreichender Begabung aufgrund verschiedenster Faktoren in Teilbereichen Schwächen aufweisen, die durch den regelmäßigen Unterricht und die üblichen Lehrmethoden nicht ausreichend aufgefangen werden können. Hierbei treten oft in Folge von Misserfolgserlebnissen emotionale Probleme auf, die wiederum in Wechselwirkung mit den Lernschwierigkeiten stehen und die Problematik verschärfen. Spezifische Lernförderung soll die Teilleistungsschwächen beheben bzw. soweit mildern oder ausgleichen, dass die betroffenen Schüler einen positiven Zugang zum Lernen bekommen, und so den ihrer Begabung entsprechenden Bildungsgang durchlaufen können.

Für folgende Problemlagen gibt es im Rems-Murr-Kreis und Umgebung Anbieter, die in einer interdisziplinären Fachkommission unter anderem unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes zertifiziert wurden:

- Lese-/Rechtschreibschwäche
- Rechenschwäche
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Schwierigkeiten im Lern- und Arbeitsverhalten
- emotionale Probleme
- Sprachprobleme

Eine Liste der Anbieter liegt der Handreichung in Anlage 4 bei. Weitere Anbieter können sich um die Zulassung in der Fachkommission bewerben.

Um eine spezifische Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in diesen Bereichen einzuleiten, ist keine aufwendige Diagnose im psychologisch/psychiatrischen Sinn („Legasthenie“, „Dyskalkulie“, „Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung“ etc.) notwendig. Es ist jedoch hilfreich, die Eltern nach einer ggf. bereits bestehenden Begutachtung zu fragen. Die Hör- und Sehfähigkeit sollte aber unbedingt abgeklärt sein.

Um die Lehrkräfte bei der Zuordnung der passenden Maßnahme zu unterstützen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt die in Anlage 3 beigefügte Entscheidungshilfe entworfen. Hilfreich sind zusätzlich standardisierte Tests (z. B. Hamburger Schreibprobe HSP, Heidelberger Rechentest HRT, Dortmunder Aufmerksamkeitstest DAT), die Einschaltung des Beratungslehrers bzw. der Mathe-Lernbar oder die Beobachtungsbögen des Staatlichen Schulamts (im Internet unter http://www.schulamt-backnang.de/Lde/Startseite/Beraten+_+Foerdern/Beobachtungsbogen). Die Entscheidungshilfen, Tests, Berichte und Beobachtungsbögen gehen nicht an die Bewilligungsbehörden. Diese benötigen nur das Formular „Bestätigung der Schule“ (Anlage 2). Die genannten Unterlagen sollten jedoch an das Lernförderinstitut weitergereicht werden, um die dort ohnehin durchzuführende individuelle Eingangsdagnostik zu unterstützen und die Kooperation einzuleiten, sofern eine schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt. Denn flankierende Maßnahmen der Schule (Binnendifferenzierung, pädagogische Notengebung etc.) sind oft sinnvoll, bedürfen aber der direkten Absprache zwischen dem Lerntherapeuten und der Lehrkraft.

Nachhilfe zum Aufholen des durch die Problematik ggf. in der Vergangenheit nicht erlernter Schulstoffs kann – soweit nicht bereits im Rahmen der spezifischen Lernförderung konkrete Lernplaninhalte geübt werden – parallel oder im Anschluss zur spezifischen Lernförderung in Anspruch genommen werden.

Auch die spezifische Lernförderung kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur zeitlich begrenzt durchgeführt werden. Soweit massive Störungen vorliegen, die eine Förderung für mehr als einhalb Jahre notwendig machen, ist an weiterreichende Maßnahmen anderer Leistungsträger zu denken. In Betracht kommen bei psychischen Problemen mit Krankheitswert verschiedenste Leistungen der Krankenkassen sowie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, welche wie verschiedenste erzieherische Maßnahmen vom Jugendamt erbracht wird.

6. Verfahren

Um den Familien die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen so einfach wie möglich zu machen, haben wir ein möglichst niederschwelliges und unbürokratisches Klärungs-, (Weiter-) Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren gewählt. Mindeststandards wie die Notwendigkeit, Art, Dauer und Qualität der Lernförderung müssen aber selbstverständlich eingehalten werden. Da die zuständigen Sozialbehörden (Leistungsträger) nicht über schulpädagogische Fachkräfte verfügen, und die Schüler auch nicht kennen, kommt der Lehrkraft und der Schule eine verantwortungsvolle Rolle zu.

a. Klärung der Voraussetzungen

Die allgemeinen und finanziellen Voraussetzungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Ziffer 2 klären die Leistungsträger. Dazu müssen die Eltern das Antragsformular (Anlage 1) einreichen. Ob und welche Lernförderung notwendig ist, klärt die Schule. Die Leistungsträger benötigen hierzu lediglich das von der Schule ausgestellte Formular „Bestätigung der Schule“ (Anlage 3). Bitte beachten Sie die tiefer greifendere Klärung der Voraussetzungen bei der spezifischen Lernförderung (Ziffer 5).

b. Bewilligung

Zeitnah nach Eingang der Bestätigung der Schule wird den Eltern die Lernförderung bewilligt. Der Bewilligungszeitraum ist zum einen abhängig vom Bewilligungszeitraum der Grundleistung i. d. R. 6 Monate, bis ein Jahr etc.) und zum zweiten von der Art der Lernförderung. Einzelnachhilfe wird zunächst für 3 Monate, Gruppennachhilfe für 6 Monate und spezifische Lernförderung für ein Jahr bewilligt. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Ziffer d. denkbar.

Da es sich bei der Lernförderung um eine Sachleistung der Leistungsträger handelt, gibt es keine rückwirkende Bewilligung. Damit wollen wir auch sicherstellen, dass die Schule bei ihrer Empfehlung nicht von der Familie vor vollendete Tatsachen gestellt wird, und beiden Seiten eine ergebnisoffene Suche nach dem optimalen Angebot ermöglicht wird.

Die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid sowie die Rems-Murr-Bildungskarte, über welche im Übrigen auch Schulausflüge, Schulmittagessen und Vereinsbeiträge abgebucht werden können. Die Bewilligung wird im Bildungskartenportal online frei geschaltet und kann von den zugelassenen Lernförderungsanbietern anhand der Bildungskarte eingesehen werden.

c. Abrechnung

Über die Vergütungssätze werden Vereinbarungen mit den Anbietern geschlossen. Diese orientieren sich an den vom Landkreistag empfohlenen Stundensätzen.

Die Anbieter können über das Internetportal der Rems-Murr-Bildungskarte ihre Kosten abbuchen, solange die Höchstsätze und der Zeitraum nicht überschritten sind.

d. Weiterbewilligung/Evaluation

Bei Auslaufen der Bewilligung erhalten Schule und Eltern einen Bewertungsbogen über den Erfolg der bisherigen Maßnahme. Dieser bietet der Lehrkraft im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, ob eine Verlängerung bzw. eine andere Förderung notwendig und sinnvoll ist. Entsprechend stellt die Schule dann eine erneute Bestätigung aus.

Die Bewertungsbögen ergeben in der Summe auch ein Gesamtbild über die Maßnahmen und dienen dazu, eventuelle Lücken im Angebot zu füllen und die bestehenden Angebote weiter zu optimieren.



7. Ansprechpartner

- **Koordination des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rems-Murr-Kreis**
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Geschäftsbereich Soziales
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
Frau Jung
Telefon: 07151 501-1186
E-Mail: c.jung@rems-murr-kreis.de
- **Koordination der Lernförderung**
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Geschäftsbereich Soziales
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
Martin Massa
Telefon: 07151 501-1380
E-Mail: m.massa@rems-murr-kreis.de
- **Antragsstelle beim Landratsamt**
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Geschäftsbereich Soziales
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
Telefon: 07151 501-1453
E-Mail: bildungspaket@rems-murr-kreis.de
www.rems-murr-kreis.de
- **Inhaltlich-fachliche Fragen zur Lernförderung**
Staatliches Schulamt Backnang
Telefon: 07191 3454-0
E-Mail: poststelle@ssa-bk.kv.bwl.de
- **Antragsstellen beim Jobcenter**
Jobcenter Waiblingen
Mayenner Straße 60, 71332 Waiblingen
Telefon: 07151 9519-670

Jobcenter Backnang
Im Roßlauf 1, 71522 Backnang
Telefon: 07191 3670-87

Jobcenter Schorndorf
Karlstraße 15, 73614 Schorndorf
Telefon: 07181 4004-772

Jobcenter-Rems-Murr-Kreis@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-rems-murr.de
- **Flankierende und alternative Hilfeangebote**

Eingliederungshilfe, Erziehungsberatung,
Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft,
Soziale Gruppenarbeit u.v.m.

Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis
Winnender Straße 30/1
71328 Waiblingen
Telefon 07151 501-1286
Telefax 07151 501-1440
E-Mail kreisjugendamt@rems-murr-kreis.de

www.rems-murr-kreis.de